

Vereinssatzung Sport Club Weiche Flensburg 08 e. V.

Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu begreifen und gelten ausdrücklich gleichermaßen für die männliche wie weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Sport Club Weiche Flensburg 08 e.V. ist durch Fusion des Eisenbahner Turn- und Sportverein Flensburg Weiche von 1930 e.V. (ETSV Weiche) und der Flensburger Sportvereinigung von 1908 e. V. (Flensburg 08) hervorgegangen.
Der Kurzname lautet: SC Weiche Flensburg 08

Der ETSV Weiche wurde am 09.02.1972 aus den Vereinen Eisenbahner Sportverein Flensburg-Weiche von 1930 e.V. und dem Turn- und Sportverein Weiche-West e. V. von 1949 gebildet.

Flensburg 08 ist aus dem Flensburger Fußballclub von 1908 und den späteren Zusammenschlüssen verschiedener Flensburger Sportvereinigungen hervorgegangen.

- 2) Der Sitz des Vereins ist Flensburg.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinszeichen

Die Vereinsfarben sind rot, blau, gelb

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
 - a. die Pflege des Sports durch regelmäßige Abhaltung von Trainingsabenden, Veranstaltung von Turnieren, Teilnahme an Punktwettkämpfen in den entsprechenden Klassen und Lehrkurse für Anfänger und Fortgeschrittene,
 - b. die Erziehung und Betreuung von Jugendlichen in einer eigenen Jugendabteilung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein beruht auf demokratischer Grundlage im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
3. Der Verein strebt keinen Gewinn an, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Er darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigen. Vorstandsaufgaben können jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto- und Telefonkosten-Ersatz.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Ferner ist der Verein Mitglied in den Fachverbänden, sofern verpflichtend, die für die betriebenen Sportarten zuständig sind. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls verbindlich.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich dem Vereinszweck.
2. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet.
3. Verbleiben noch Überschüsse, so sind sie ausschließlich den satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Der Überschuss oder eine Rücklage darf nur zur Finanzierung des Erwerbs, der Einrichtung oder Verbesserung von Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten verwendet werden. Hierzu kann Zweckvermögen angesammelt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines erhalten. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die **Stadt Flensburg - Sportamt** - oder seinem Rechtsnachfolger, die es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwenden darf.

§ 6 Mitgliederkreis

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind

Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
Kinder und Jugendliche

Außerordentliche Mitglieder sind:

Ehrenmitglieder
Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion, werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für jedes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Es ist das jeweils aktuelle Formular „Eintrittserklärung“ zu verwenden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann nur von dem/den gesetzlichen Vertreter/n gestellt werden.

Die Aufnahme ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören. Es ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im Allgemeinen und das Wohl des Vereins im Besonderen, nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Einen, durch sein Verschulden, dem Verein entstandenen Schaden, hat ein Mitglied dem Verein zu ersetzen.
- 3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober eines Jahres zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes befreit sind, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen werden, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandenen Mahn- und Verwaltungsgebühren vollständig ausgeglichen sind.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig (Eingang beim Verein). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist im Besonderen vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des

Vereines dessen Ansehen schädigt.

- 3) Zur Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist ein Beschluss des Vorstandes von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegen den Verein. Dagegen bleiben Verbindlichkeiten bestehen. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Flensburg.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Vorstand
- d) Jugendvollversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die **Mitgliederversammlung** ist als **oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan** für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. In den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Die **Einladung** zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand. Sie muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung, über die Homepage des Vereins (www.weiche-flensburg-08.de) bekanntgegeben werden.

Der **Kassenabschluss** für das abgelaufene Geschäftsjahr, der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, die Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung, Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Geschäftszimmer zur Einsicht durch die Mitglieder ausliegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich und mit einer Begründung versehen, vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Jahreshauptversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins, können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit gestellt werden.

Anträge auf **Satzungsänderungen** unterliegen nicht der Dringlichkeit und müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden und sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Der Text der beantragten Satzungsänderung bzw. Satzungsergänzung ist im Geschäftszimmer zur Einsicht auszulegen.

Die **Tagesordnung** der Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- 3) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- 4) Ehrungen
- 5) Jahresbericht des Vorstandes und der Spartenleiter
- 6) Bericht der Kassenprüfer
- 7) Entlastung des Schatzmeisters
- 8) Entlastung des Vorstandes
- 9) Wahlen bzw. Bestätigungen
- 10) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 11) Satzungsänderungen
- 12) Anträge
- 13) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Wahl des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen **Wahlleiter** wählen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann **Gäste und Pressevertreter** einladen. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die Entlastung des Vorstandes, die Wahlen des Vorstandes und die Wahl der Revisoren/Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Alle Abstimmungen erfolgen **offen per Handzeichen**. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Eine Änderung oder Neufassung der **Satzung** kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Eine Änderung des **Vereinszwecks** erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu führen, das den Inhalt und die Ergebnisse im Wesentlichen wiedergeben soll. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gleches gilt für alle Sitzungen und Versammlungen der übrigen Organe und Abteilungen, soweit nicht ein Beschlussprotokoll für ausreichend gehalten wird.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder durchgeführt werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur diejenigen sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

Jedes Mitglied hat **eine Stimme**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.

§ 13 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- 1. Vorsitzender / Präsident
- Vorsitzender Sport / Vizepräsident
- Vorsitzender Finanzen
- Vorsitzender Organisation.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- Vereinsmanager
- Vereinsjugendwart
- Kassenwart
- Beauftragte für Mitgliederverwaltung
- Medienbeauftragter
- Beauftragter Geschäftsstelle
- den Abteilungsleitern.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, in allen Vereinsangelegenheiten (§26 BGB), von jeweils zwei gemeinschaftlich handelnden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Vertretungsausschluss besteht bei Selbstbeteiligung.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt und leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß oder durch Vorstandsbeschluss nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Der stellvertretende Vorsitzende „Sport“ ist der erste Vertreter des Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Vorstandsmitglieder und der Angestellten zu überwachen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte solange fort, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt. Die Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:

1. Vorsitzender, Vereinsmanager, Vorsitzender Finanzen, Beauftragter Mitgliederverwaltung, Beauftragter Geschäftsstelle, die Abteilungsleiter.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:

Vorsitzender Sport, Vorsitzender Organisation, Kassenwart, Vereinsjugendwart, Medienbeauftragter.

Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Berufung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Eine Zahlung von Ehrenamtspauschalen ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b) Angemessene Abgeltung des Zeitaufwands

gezahlt wird.

In ein Vorstandamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch die Jugendversammlung und den Vereinsjugendwart.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart. Der Vereinsjugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis er wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde. Der Vereinsjugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vereinsjugendwart und den Jugendwarten der Abteilungen. Den Vorsitz hat der Jugendwart des Vereins. Die Jugendversammlung findet jährlich statt, mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung.

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die jugendgemäße sportliche und kulturelle Arbeit und Betreuung nach den Bestimmungen der Jugendordnung des DSOB, der einzelnen Fachverbände und den Richtlinien des Bundesjugendplanes.

Der Jugendausschuss ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Vereins.

§ 15 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen (Sparten). Die Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Jahreshauptversammlung bestätigt diese Wahl.

Erfolgt keine Bestätigung, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Der neue Abteilungsleiter muss durch den Vorstand berufen werden. Dann ist die Bestätigung auf der nächsten Jahreshauptversammlung erforderlich.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei bis drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Die Kassenprüfung umfasst insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Hierzu gehört die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Inventars.

Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie dazugehörige Unterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfung findet mindestens jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche

Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 17 Beschlussfassung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmabstimmungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Sämtliche Wahlen erfolgen in offener Abstimmung per Handzeichen. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Jede einberufene Versammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist zulässig, nachdem die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden.

Für jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss die Ergebnisse und Beschlüsse im Wesentlichen wiedergeben. Jedes Protokoll ist in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Sitzungen der Organe vertraulich.

§ 18 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 19 Vergütungen

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 20 Vereinsordnungen

Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 21 Vereinsstrafen

Für folgende Vergehen können Vereinsstrafen verhängt werden: Missachtung der Vereinsordnungen, unsportliches Verhalten, vereinsschädigendes Verhalten, Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes, Verstoß gegen Vereinsziele, wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrages.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft: grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Der Vorstand des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen folgende Strafen verhängen: Verwarnung, befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliederrechte, befristeter Ausschluss, Verlust des Vereinsamts, Aberkennung des Ehrenamts, Ausschluss aus dem Verein.

Der Vereinsausschluss eines Mitgliedes muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

§ 22 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung die aktuell gültige Ehrenamtspauschale jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

Der Verein haftet insbesondere nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder für Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Gebäuden des Vereins, soweit ein solcher Haftungsausschluss rechtlich und gesetzlich zulässig ist.

§ 23 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wurde im Jahr 2017 vom Kalenderjahr auf das Spieljahr der Fußballabteilung umgestellt. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 24 Ehrungen

Ehrungen verdienter Mitglieder werden durch den Vorstand vorgenommen.

a) **Ehrung für langjährige Mitgliedschaft:**

Silberne Ehrennadel	20 Jahre
Goldene Ehrennadel	30 Jahre
Ehrenbecher	40 Jahre
Ehrenmitgliedschaft	50 Jahre

b) **Ehrungen für besondere Verdienste**

Ehrennadel Besondere sportliche oder ehrenamtliche Leistungen

Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden/-präsidenten bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Die Verleihung des Ehrenvorsitzes bzw. der Ehrenmitgliedschaft kann dem geehrten wieder aberkannt werden, wenn ein schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Vorstand festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung beschließt die Jahreshauptversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Datenschutz

Mit dem Beitritt (Eintrittserklärung) eines Mitglieds nimmt der Verein Anschriften, Geburtsdatum, Bankverbindungen, Kommunikations- und Abteilungsdaten auf. Diese Informationen werden in der Vereinsverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personengebundenen

Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und der Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet personengebundene Daten zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) umfasst dies die vollständige Adresse und Kommunikationsdaten. Bei Teilnahme an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse dem jeweiligen Verband.

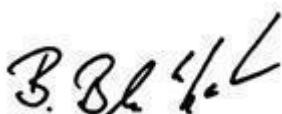
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett, in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.

§ 26 Satzung

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 26.09.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, ab dem 26.09.2022, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister, auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.



1. Vorsitzender



Protokollführer